

Dr. Josef Moser
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0027-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2711/J-NR/2019

Wien, am 28. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. Jänner 2019 unter der Nr. **2711/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „elektronisch überwachter Hausarrest“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- 1. *Wie ist der aktuelle Stand des Vergabeverfahrens für die Beschaffung der technischen Ausstattung für den elektronisch überwachten Hausarrest?*
- 2. *Wann kann mit einem ordnungsgemäßen Abschluss des Vergabeverfahrens gerechnet werden?*
- 3. *Wann kann mit den ersten Lieferungen der technischen Einrichtungen für den elektronisch überwachten Hausarrest durch den "neuen" Lieferanten gerechnet werden?*
- 4. *Wird das Vergabeverfahren rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der Novelle zum Strafvollzugsgesetz abgeschlossen sein?*
- 5. *Wird für den Fall, dass die Novelle vor Abschluss des Vergabeverfahrens beschlossen wird, im Gesetz - wie vom Rechnungshof gefordert - eine entsprechende Legisvakanz vorgesehen, damit sichergestellt ist, dass das Vergabeverfahren ordnungsgemäß stattfinden kann?*

- *6. Inwiefern wird den vom Rechnungshof in seinem Bericht "Beschaffungsvorgang Elektronische Aufsicht" (Heft Bund 2012/3) auf Seite 58 ausgesprochenen Empfehlungen im derzeitigen Vergabeverfahren entsprochen?*

Im angesprochenen Vergabeverfahren hat das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) am 3. Dezember 2018 den Zuschlag erteilt. Im Verfahren wurden alle wesentlichen Verfahrensschritte, Festlegungen und Entscheidungen seitens der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) dokumentiert und somit darauf geachtet, den Empfehlungen des Rechnungshofs zu entsprechen. Die Erteilung des Zuschlags wurde nicht bekämpft, womit das Vergabeverfahren inzwischen abgeschlossen ist.

Beim Zuschlagsempfänger handelt es sich um das schon bisher beauftragte Unternehmen, was einen raschen Roll-Out der geschuldeten Soft- und Hardwareablöse begünstigt. Mit der Umstellungsphase wurde unmittelbar nach Erteilung des Zuschlags begonnen. Die Umstellung der Hardware in den Justizanstalten wird voraussichtlich im April 2019 abgeschlossen werden. Da ein neues System eingespielt werden muss und es sich dabei um einen sehr komplexen Vorgang handelt, bei dem die Funktionsfähigkeit des elektronisch überwachten Hausarrests auch während der technischen Umstellung zu jedem Zeitpunkt verlässlich gewährleistet sein muss, wird die technische Überführung des Betriebes auf das neue System noch einige Zeit in Anspruch nehmen und voraussichtlich im ersten Halbjahr 2019 finalisiert werden.

Zur Frage 7:

- *Wie viele Personen bundesweit verbüßen derzeit ihre Freiheitsstrafe im elektronisch überwachten Hausarrest?*

Am Stichtag 1. Februar 2019 wurden insgesamt 365 Insassinnen und Insassen in der Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrests angehalten. Hierbei handelt es sich um 364 Strafgefangene (256 durch Übernahme von freiem Fuß [„frontdoor“] und 108 nach Übernahme im Zuge der Strafvollstreckung [„backdoor“]) sowie einen Untersuchungshäftling.

Zur Frage 8:

- *Wie viele der derzeitigen Insassen kommen bundesweit für den elektronisch überwachten Hausarrest in Frage, wenn die Dauer höchstens 12 Monate beträgt?*

Zusätzlich zu den am Stichtag 1. Februar 2019 im elektronisch überwachten Hausarrest angehaltenen Strafgefangenen würden – isoliert nur aufgrund der Haftdauer betrachtet – 3.302 Strafgefangene („backdoor“) die zeitlichen Voraussetzungen zur Anhaltung in der genannten Vollzugsform erfüllen. Hinzu kämen aufgrund von Verurteilungen auf freiem Fuß

2.775 weitere Personen mit offenen Strafvollzugsanordnungen („frontdoor“) mit zu verbüßenden (Rest-)Strafzeiten von bis zu zwei Jahren.

Die weiteren Voraussetzungen für eine Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest müssen (§ 156c StVG) in jedem Einzelfall geprüft werden und können daher in diese Berechnung nicht einfließen.

Zur Frage 9:

- *Wie viele der derzeitigen Insassen kommen bundesweit für den elektronisch überwachten Hausarrest in Frage, wenn die Dauer von 12 auf 24 Monate erhöht wird?*

Bei einer Berücksichtigung von Strafzeiten bis zu vier Jahren (Verbüßung der Hälfte nach zwei Jahren) bei aktuell angehaltenen Strafgefangenen erhöht sich die in der Frage 8 genannte Zahl auf insgesamt 4.600 Insassinnen und Insassen, bei den offenen Strafvollzugsanordnungen auf 2.914.

Auch hier gilt, dass die weiteren Voraussetzungen für eine Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest in jedem Einzelfall geprüft werden müssen und daher in diese Berechnung nicht einfließen können.

Zur Frage 10, 15 und 16:

- *10. Inwiefern wird der Strafzweck (Prävention und Resozialisierung) bei längeren Freiheitsstrafen durch eine Fußfessel genauso oder besser erfüllt wie bzw. als durch Haft?*
 - a. Auf welche wissenschaftlichen Grundlagen gründet sich der Vorschlag zur Ausweitung des Anwendungsbereiches des elektronisch überwachten Hausarrests?*
- *15. Wird dem Problem "Abbruch durch Jobverlust" in der Novelle zum Strafvollzugsgesetz Rechnung getragen?*
- *16. Wird dem Problem der psychischen Probleme der Fußfesselträger bei fortschreitender Arrestdauer in der Novelle zum Strafvollzugsgesetz Rechnung getragen?*
 - a. Wenn ja, wie?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Mit 1. September 2010 wurde in Österreich der elektronisch überwachte Hausarrest als eine weitere Form des Vollzugs von unbedingten Freiheitsstrafen eingeführt. Mit Stichtag 1. März 2019 wurden insgesamt 6205 Personen (davon 372 aktiv, 5833 beendet) im elektronisch überwachten Hausarrest angehalten. Insgesamt wurden in dieser Vollzugsform bis 1. März 2019 807.656 Hafttage vollzogen. Die Tatsache, dass verurteilte Straftäter – trotz

Einschränkung der persönlichen Freiheit – in ihrem Umfeld bleiben können, insbesondere weiter ihrer Arbeit nachgehen können und kontinuierlich betreut werden, trägt entscheidend zur Rückfallvermeidung bei. Aufgrund des Erfolges und der positiven Entwicklung dieser Vollzugsform sieht das aktuelle Regierungsprogramm die Erweiterung des Anwendungsbereiches des elektronisch überwachten Hausarrestes – außer bei schweren Gewalt – oder Sexualdelikten vor (Regierungsprogramm 2017-2022, S.45). Es wird daher vorgeschlagen, den Anwendungsbereich dahingehend zu erweitern, dass der elektronisch überwachte Hausarrest nunmehr auch dann zulässig sein soll, wenn die zu verbüßende Strafzeit oder der noch zu verbüßende Strafreist 24 Monate nicht übersteigt. Ausgenommen davon sollen Strafen wegen schwerer Gewalt- oder Sexualdelikte sein.

Zu den wissenschaftlichen Grundlagen für die angestrebte Ausweitung des Anwendungsbereichs ist vor allem auf die vom damaligen Bundesministerium für Justiz in Auftrag gegebene Evaluation des elektronisch überwachten Hausarrests durch das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) zu verweisen. Den Projektbericht (Executive Summary) vom August 2012 lege ich dieser Anfragebeantwortung bei. Er ist auch auf der Website des IRKS öffentlich zugänglich ([https://www.irks.at/publikationen/studien/2012/evaluation-des-elektronisch-überwachten-hausarrests-2011-\(eüh\).html](https://www.irks.at/publikationen/studien/2012/evaluation-des-elektronisch-überwachten-hausarrests-2011-(eüh).html)).

Darüber hinaus steht für die nunmehrigen legislativen Überlegungen auch die ebenfalls vom IRKS erstellte Studie „Die elektronische Fußfessel seit ihrer Einführung – Eine umfassende Bestandsaufnahme auf Basis der verfügbaren Daten“ von Dr. Veronika Hofinger vom Juni 2018 zur Verfügung. Auch diese lege ich dieser Beantwortung bei.

Die bisherigen Erfahrungen (siehe unten zu den Fragen 12 und 13) geben nach derzeitigem Stand der Überlegungen - mit der nachfolgenden Maßgabe - keinen Anlass für Änderungen bei den gesetzlichen Rahmenbedingungen für den elektronisch überwachten Hausarrest:

Derzeit ist für die Gewährung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe in der Form des elektronisch überwachten Hausarrestes u.a. ein aufrechter Kranken- und Unfallversicherungsschutz erforderlich. In der Praxis ist jedoch insbesondere bei Personen, die sich bereits in Pension befinden und eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, der Eintritt des Versicherungsfalles eines Arbeitsunfalles nicht möglich, weshalb diese Personen auch keine Beiträge zur gesetzlichen (Arbeits-)Unfallversicherung mehr zu leisten haben und daher auch einen derartigen Versicherungsschutz nicht genießen. Um zu vermeiden, dass in solchen Fällen der elektronisch überwachte Hausarrest nicht gewährt werden kann, soll vorgeschlagen werden, einen Unfallversicherungsschutz nur dann als unbedingte Voraussetzung zu normieren, wenn die gesetzliche Pflichtversicherung auch eine derartige (Arbeits-)Unfallversicherungspflicht zwingend vorsieht.

Generalpräventive Aspekte sind – anders als spezialpräventive Erwägungen – bei der Entscheidung für oder gegen den Vollzug der Freiheitsstrafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests mangels gesetzlicher Grundlage nicht zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Erreichung der Strafzwecke der Spezialprävention und der Resozialisierung verweise ich auf die Beantwortung der Frage 12., in der die maßgeblichen Faktoren ausführlich dargestellt werden.

Zur Frage 11:

- *Wird die Ausweitung des Anwendungsbereiches des elektronisch überwachten Hausarrests vor allem zur Entlastung der derzeit überfüllten Justizanstalten angestrebt?*

Auch an dieser Stelle verweise ich auf die zahlreichen in der Beantwortung der Frage 12 dargestellten weiteren positiven Effekte der Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrests. Eine potentielle Entlastung bei der Belagssituation der Justizanstalten ist daher lediglich einer von zahlreichen Faktoren.

Zur Frage 12:

- *Welche positiven Erfahrungen konnten bisher aus der Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrests gewonnen werden? (Um Erläuterung insbesondere unter dem Blickwinkel der Prävention, Resozialisierung, Rückfallsquoten, Betreuungssituation und der psychischen Situation der Fußfesselträger wird ersucht.)*

Wie bereits zur Frage 10 überblicksartig dargestellt, wurden mit der Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrests seit deren Einführung eine Reihe positiver Erfahrungen gemacht. Im Fokus steht dabei die Resozialisierung.

Trotz der nicht zu unterschätzenden Auswirkung der mit dem elektronisch überwachten Hausarrest verbundenen Freiheitseinschränkungen besteht die Möglichkeit, aktiv konkrete Schritte in der Sozialbewährung zu setzen. Ein Training zu sozial konstruktivem Verhalten kann langfristig nur unter den realen Belastungen der Freiheit erfolgen. Die gebotene Struktur (Wochenplan) gibt Halt und ermöglicht eine schrittweise Übernahme von Eigenverantwortung. Die Insassinnen und Insassen erleben und sehen den elektronisch überwachten Hausarrest als gebotene Chance, die sie dann auch nutzen wollen.

Aufgrund der gesetzlich normierten Voraussetzung einer geeigneten Beschäftigung sowie einer geeigneten Unterkunft erfolgt kein Verlust von Arbeitsplatz bzw. Wohnung. Die Motivation zur Veränderung der eigenen Situation steigt, weil kein sozialer Rückschlag stattfindet bzw. weil Erfolgserlebnisse möglich sind.

Insassinnen und Insassen können der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber beweisen, dass sie gute Beschäftigte sind (Pünktlichkeit, Verlässlichkeit, Nüchternheit etc.). Teilweise wird der elektronisch überwachte Hausarrest auch für die Absolvierung einer persönlichen Weiterbildung (z.B. Meisterprüfung oder Führerschein) genutzt.

Die Strukturierung des Alltags, Planung von Arzt- und Behördenterminen etc. stellt für viele Insassinnen und Insassen zunächst eine neue Herausforderung dar, die im elektronisch überwachten Hausarrest erprobt werden kann; gegebenenfalls wird auch aktiv Schuldenregulierung betrieben.

Durch den Vollzug zu Hause kann das private Umfeld intakt bleiben. Angehörigen bleibt erspart, dass etwa Elternteile oder Partner inhaftiert werden, wodurch auch finanzielle Schwierigkeiten für die Angehörigen vermieden werden. Bei den Insassinnen und Insassen schafft die zwangsläufige Auseinandersetzung mit Partner bzw. Familie neue Erfahrungen und Verantwortungsbewusstsein.

Väter und Mütter behalten den Kontakt zu Kindern. Durch strukturierte Zeiten – explizit auch für die Kinderbetreuung – nimmt der jeweilige Elternteil die Rolle ernst. Bei Unterhaltsschuldern ist die Zahlung des Unterhalts Voraussetzung für den elektronisch überwachten Hausarrest. Dies entspricht auch dem Kindeswohl.

Die wöchentlichen Kontakte mit Neustart ermöglichen eine intensive Betreuung sowie Deliktsverarbeitung. Neustart kann auch eine Stellungnahme zu einer vorzeitigen Entlassung abgeben. Die Termine mit Reflexion des Erlebten werden als Stütze erlebt, auf sich anbahnende Krisen kann rechtzeitig reagiert werden.

Die Möglichkeit der andauernden und überprüfbaren Alkohol- und Drogenkarenz ist vorhanden; der Alkohol- und Drogenkonsum kann reflektiert werden. Die Überwachung der Alkoholabstinenz bietet einen überprüfbaren Erfolg für Insassinnen und Insassen sowie Institutionen (z.B. im Hinblick auf den Führerschein).

Die für den Vollzug anfallenden Kosten werden bis zu einem Betrag von 22 Euro pro Hafttag je nach den tatsächlichen finanziellen Gegebenheiten durch die Insassinnen und Insassen getragen. Durchschnittlich sind das zum Stichtag 1. Februar 2019 7,89 Euro pro Hafttag.

Durch den Krankenversicherungsschutz, der Voraussetzung für den elektronisch überwachten Hausarrest ist, müssen die teilweise sehr hohen medizinischen Kosten anders als beim Vollzug in Justizanstalten nicht durch die Vollzugsverwaltung getragen werden.

Weiters zeigt sich – gemessen an der Zahl der bislang insgesamt im elektronisch überwachten Hausarrest angehaltenen Insassinnen und Insassen – eine nur geringe Zahl an Abbrüchen (Widerruf, freiwilliger Abbruch etc.). So haben mit Stichtag 1. Februar 2019 seit Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests insgesamt 5.769 Insassen den elektronisch überwachten Hausarrest beendet, davon aber lediglich 549 in Form eines vorzeitigen Abbruchs (Widerruf, freiwilliger Abbruch etc.).

Zwischen 1. Jänner 2019 und 31. Jänner 2019 wurden insgesamt 428 Personen überwacht. In dieser Zeit wurden zehn Abbrüche verzeichnet (Abbruchquote 2,3 %), die sich wie folgt aufteilen:

Begehung (neuerliche) strafbare Handlung (richterliche Anordnung)	2	20%
Arbeitsverlust	2	20%
Nichteinhaltung der AP Vorgaben	2	20%
Begehung (neuerliche) strafbare Handlung	1	10%
Wohnungsverlust	1	10%
Nichtrückkehr in den Hausarrest	1	10%
Positiver Alkoholtest	1	10%

Dem Schutz der Bevölkerung wird durch die gesetzlich zwingend vorgesehene Vornahme einer individuellen Risiko- bzw. Missbrauchsprognose Rechnung getragen. Vorausgesetzt ist daher, dass nach Prüfung der Wohnverhältnisse, des sozialen Umfelds und allfälliger Risikofaktoren sowie bei Einhaltung entsprechender Bedingungen anzunehmen ist, dass der elektronisch überwachte Hausarrest nicht missbraucht wird.

Als Bedingungen kommen beispielsweise die mittels Gerät überprüfbare Alkoholabstinenz, die Verpflichtung, bestimmte Therapieangebote wahrzunehmen, oder auch die Auflage, bestimmte Orte zu meiden, in Betracht. Die Zeiten, die außerhalb der Wohnung verbracht werden dürfen bzw. müssen, sind detailliert in einem regelmäßig unter Einbeziehung des Vereins Neustart zu erstellendem Aufsichtsprofil geregelt und können so überprüft und von der Justizanstalt kontrolliert werden. Allenfalls kann zwecks besserer Überprüfbarkeit der Einhaltung des Aufsichtsprofils bzw. zur Errichtung von Einschluss- oder Ausschlusszonen auch eine Überwachung mittels GPS-Fußfessel angeordnet werden.

Es bestehen demnach eine organisatorische bzw. personelle Kontrolle vor Ort durch die Justizanstalten (z.B. die Überprüfung der Anwesenheit am Arbeitsplatz), eine technische Überwachung der Einhaltung der im Aufsichtsprofil vorgegebenen Zeiten durch die Überwachungszentrale und eine engmaschige Betreuung der Insassinnen und Insassen durch den Verein Neustart.

Im Zuge der Studie des IRKS „Die elektronische Fußfessel seit ihrer Einführung – Eine umfassende Bestandsaufnahme auf Basis der verfügbaren Daten“ konnte mittels Sonderauswertung durch das Bundesrechenzentrum eruiert werden, wie viele aus dem elektronisch überwachten Hausarrest entlassene Personen in den Strafvollzug zurückkehren. Von den 4.466 Personen, die bis Ende 2017 aus dem elektronisch überwachten Hausarrest entlassen wurden, kehrten 518 wieder. Das entspricht einer Wiederkehrerrate von 11,6 Prozent. Das ist, bezogen auf einen durchschnittlichen Beobachtungszeitraum von rund drei Jahren, sehr gering. Vergleiche mit der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik zeigen, dass Wiederverurteilungen zu unbedingten Freiheitsstrafen bei Entlassungen aus einer Anstaltsunterbringung deutlich öfter vorkommen als bei Entlassungen aus dem elektronisch überwachten Hausarrest. Allerdings kann auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden quantitativen Daten keine Aussage darüber gemacht werden, ob bzw. in welchem Umfang dies ein Effekt des elektronisch überwachten Hausarrests ist.

Tabelle 32: Wiederkehr in den Strafvollzug – Vergleich EüH Klientel und allgemeine Wiederverurteilungsstatistik⁵³

	Entlassungen	Wiederkehrer	
EüH KlientInnen 09/2010-2017	4.466	518	11,6%
allg. Wiederverurteilungsstatistik 2014-2017 ⁵⁴	4.242	1.384	33% ⁵⁵

Zur Frage 13:

- *Welche negativen Erfahrungen wurden bisher mit der Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrests gemacht? (Um Erläuterung insbesondere unter dem Blickwinkel der Prävention, Resozialisierung, Rückfallsquoten, Betreuungssituation und der psychischen Situation der Fußfesselträger wird ersucht.)*

Die oben bei der Beantwortung der Frage 10 bereits angeführte Studie zur Evaluation des elektronisch überwachten Hausarrests durch das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie aus 2012 widmet dem Thema Belastungen durch den elektronisch überwachten Hausarrest einen eigenen Punkt (siehe Punkt 2.2.3. des beiliegenden Executive Summary). Daraus geht hervor, dass der elektronisch überwachte Hausarrest für alle Fallstudienklienten, die damit verbundene Lebenssituation, die Bedingungen und Einschränkungen eine Belastung darstellen bzw. Belastungen mit sich bringen. Wie die Einschränkungen und Belastungen konkret erlebt werden, ist allerdings individuell sehr unterschiedlich und reicht von eher wenig bis zu sehr belastet.

Unter dem Blickwinkel von Prävention, Resozialisierung, Rückfallquoten und Betreuungssituation wurden im Vergleich zum Strafvollzug in einer Justizanstalt keine negativen Erfahrungen gemacht.

Zur Frage 14:

- *Inwiefern werden die bisherigen Erfahrungen in der Novelle zum Strafvollzugsgesetz berücksichtigt?*

Ich verweise dazu auf meine Beantwortung der Fragen 10, 12 und 13.

Dr. Josef Moser

